

Anlage III

Satzung der Stadt Rüsselsheim am Main über die Erhebung von Gebühren nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) und in Obdachlosenunterkünften

05.10.2020

Auf Grundlage der §§ 5, 16, 17, 30 Nr.5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1.April 2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), §4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen(Landesaufnahmegesetz) vom 05.Juli 2007 (GVBl. S. 470), 399, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl.I S.470) sowie auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Rüsselsheim am Main und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadt am XX.XX.XXXX folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach §1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) und nach §§ 11, 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung/Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Rüsselsheim am Main betreibt als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte wie Wohnungen und sonstig zweckbestimmte Räume gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des LAufnG, sofern keine Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden und eine Erstattung der Aufwendungen der Stadt Rüsselsheim am Main als Verwaltungshelfer des Landkreises Groß-Gerau durch den Landkreis erfolgt.
- (2) Die Stadt Rüsselsheim am Main betreibt als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte wie Wohnungen und sonstig zweckbestimmte Räume als Obdachlosenunterkünfte zur Unterbringung von Personen auf Grundlage der §§ 11,6 HSOG.
- (3) Alle Objekte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 werden unter dem Oberbegriff Gemeinschaftsunterkünfte zusammengefasst.
- (4) Die Stadt Rüsselsheim am Main ist Trägerin der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 und 2.
- (5) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Trägerin und der dort aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder auf Verbleiben in

bestimmten Räumlichkeiten besteht nicht. Asylbewerber*innen nach § 1 LAufnG sowie nach den §§ 11,6 HSOG eingewiesene Personen können in gemeinsam zu nutzende Räumlichkeiten zugewiesen bzw. eingewiesen werden.

- (6) Die Stadt Rüsselsheim am Main erhebt für die Unterbringung von Personen nach § 1 Abs.1 und 2 Unterbringungsgebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAufnG und § 10 KAG.
- (7) Abweichend zu § 1 Abs. 6 erfolgt eine Gebührenerhebung für Personen gemäß § 1 Abs.1 Nr.1 bis 6 und Abs. 2 LAufnG nicht, soweit für diese tatsächliche Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden und eine Erstattung der Aufwendungen der Stadt Rüsselsheim am Main als Verwaltungshelfer des Landkreises Groß-Gerau durch den Landkreis erfolgt.

§2 Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner*in ist die Person, die in einer Unterkunft/Wohnung untergebracht ist (§ 1 Abs. 6). Als Haushaltsvorstand ist sie/er auch Gebührenschuldner*in für weitere Personen, die ihrer/seiner Familie oder in anderer Art und Weise dem Haushalt angehören.
- (2) Die Stadt Rüsselsheim am Main als zuständige Trägerin der Objekte setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Dieser basiert auf einer Gebührekalkulation(Anlage). Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Der Gebührenbescheid wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (3) Die monatlichen Gebühren sind bis zum 3. Tag eines jeden Monats im Voraus an die Kasse der Stadt Rüsselsheim am Main zu entrichten. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderungen nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- (4) Die nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren bestehen auch bei vorübergehender Nichtnutzung der Unterkunft in vollständiger Höhe.
- (5) Das Verlassen der Unterkunft ist der Stadt Rüsselsheim am Main unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft und damit die Gebührenschuld.

§3 Höhe der Unterbringungsgebühren

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs.2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten

nicht überschreiten dürfen. Geboten ist eine Kostenermittlung für das gesamte Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1 und 2).

- (2) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet für die Gemeinschaftsunterkünfte gemäß § 1 Abs. 1 und 2 monatlich 303 € pro Person.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 2 beträgt die Nutzungsgebühr für die beiden als Obdachlosenunterkünfte gemäß § 1 Abs. 2 betriebenen Wohnungen in der Rathausstraße 13 für die Wohnung Nr.1 monatlich 653,05 € und für die Wohnung Nr. 2 monatlich 831,16 €.

§4 Gebührenermäßigung und -erhöhung

- (1) Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGBII) oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGBXII) übersteigt.
- (2) Im Fall des Abs.1 sind Einkommen nach § 7 AsylbLG, §§ 11 bis 11 b SGBII oder §§ 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen.
- (3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person, der nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthaltG ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr.8 LAufnG), eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAufnG.) Die Auflösung des Nutzungsverhältnisses bleibt unberührt (§ 5 Abs. 2 LAufnG.)
- (4) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine nach den §§ 11,6 HSOG eingewiesene Person eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt

§ 5 Härtefallregelung

- (1) Abweichend vom § 3 Abs.2 dieser Satzung beträgt die Unterbringungsgebühr für Personen mit Arbeitseinkommen und für ihre Ehegatten und Kinder max. 250,00 Euro pro Person und Monat der Unterbringung.
- (2) Die Regelung nach § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung bleibt unberührt.
- (3) Der § 4 Abs. 3 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass die Gebühr nach § 5 Abs. 1 der Satzung sich verdoppelt, wenn die untergebrachten Personen mit Härtefallregelung eine ihnen angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnen.

§6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüsselsheim am Main
Der Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main

Udo Bausch
Oberbürgermeister